

6/SN-331/ME

UNIVERSITÄT SALZBURG
 Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Dekan Univ. Prof. Dr. Joh. Jos. Hagen
 5020 Salzburg, Churfürststr. 1

Tel. 0662/8044/3458
 Fax: (43) 662 8044 302

Salzburg, 5. Mai 1993

Zl.: 616/G/B-93

An das
 Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Weg 3
 A-1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	33 -GE/19. P3
Datum:	7. MAI 1993
Verteilt	07. Mai 1993 / JH

Dr. Sonnberger

Betr.: GZ 62.964/1-I/B/5B/93

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale
 Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung
 "Donau-Universität Krems"

In der Anlage wird eine Stellungnahme zum Entwurf eines
 "Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums
 für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung
 "Donau-Universität Krems" in 25facher Ausfertigung übermittelt

Hochachtungsvoll

Joh. Jos. Hagen
 Joh. Jos. Hagen

1

UNIVERSITÄT SALZBURG
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Dekan Univ. Prof. Dr. Joh. Jos. Hagen
5020 Salzburg, Churfürststr. 1

Tel. 0662/8044/3450

Fax: (43) 662 8644 302

Salzburg, 5. Mai 1993

~~Stellungnahme~~

zum

"Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau Universität Krems"

1. Der Gesetzesentwurf basiert in vielerlei Beziehung auf früheren Konzepten zur Neuordnung der Universitätsstruktur, weshalb dagegen dieselben Einwände erhoben werden müssen:

Es gibt ein Übergewicht monokratischer und exekutiver Organe, die unter maßgeblicher Mitwirkung des Ministeriums bestellt werden. So wird der Präsident vom Wissenschaftsminister für eine Funktionsperiode von 6 Jahren bestellt; die Mitwirkung des sogenannten Kollegiums beschränkt sich auf die Anhörung und auf ein Einspruchsrecht, welches allerdings mit einer Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden muß. Die Vizepräsidenten werden überhaupt ohne Anhörung des Kollegiums vom Ministerium bestellt. Die Funktionen des sogenannten Kollegiums dagegen sind überwiegend normierender Natur, etwa Anträge auf Erlassung und Abänderung von Studienordnungen und insbesondere die Ausübung des Satzungsrechtes. In dem sogenannten Kuratorium, das im wesentlichen mit wirtschaftlichen Aufgaben betraut ist, sind die universitären Mitglieder wiederum eine unbedeutende Minderheit.

2. Die "Donauuniversität Krems verkörpert einen neuen Typ einer Bildungseinrichtung, weshalb ihre Errichtung durch ein besonderes Bundesgesetz erforderlich ist. Trotzdem ist nicht einzusehen, weshalb für ihre Organisation nicht prinzipiell dieselben Strukturprinzipien gelten sollen, die für die Universitäten geplant sind, zumindest soweit nicht im Einzelfall zwingende Abweichungen infolge der geänderten Aufgaben erforderlich sind. Es wird stattdessen vorgeschlagen, mit der Einrichtung dieser besonderen Bildungsanstalt abzuwarten bis die endgültige Organisationsstruktur der Universitäten feststeht.

3. Gegen die Errichtung einer Donauuniversität wurden von Seiten der Universitäten von Anfang an Einwände geltend gemacht, die aus der Befürchtung zu erklären sind, daß es durch die Errichtung einer weiteren wie auch immer spezialisierten Universität zu einer Zersplitterung der verfügbaren Ressourcen kommen könnte. Diese Befürchtungen sind durch den vorliegenden Entwurf keinesfalls ausgeräumt worden. Vor allem ist kein Konzept zu erkennen, aus dem sich zwingend die Notwendigkeit einer solchen auf postgraduelle Aufgaben spezialisierten Bildungseinrichtung ergibt. Außerdem ist daran zu erinnern daß es bereits bisher zu den Aufgaben der Universitäten gehört hat, auch postgraduelle Hochschullehrgänge und Hoch-

2

schulkurse anzubieten, daran soll sich ja offenbar auch in Zukunft nichts ändern.

4. Zu befürchten ist daher, daß die Errichtung dieser Donauuniversität nur den ersten Schritt in Richtung einer Volluniversität darstellt. Offenbar ist die Bezeichnung "Donauuniversität Krems" mit Bedacht gewählt worden, um diesen Weg vorzuzeichnen. Verschiedene Aufgabenstellungen lassen diese Vermutung durchaus zu: so soll diese Bildungseinrichtung vom BMWF auch mit der Durchführung von bestimmten ordentlichen Studien betraut werden können, die dann auf ordentliche Studien an Universitäten anzurechnen sind. In den erläuternden Bemerkungen wird auch von einer allfälligen Erweiterung des Aufgabenprofils, zum Beispiel im Hinblick auf Doktorstudien, gesprochen. Erfahrungsgemäß entwickelt eine derartige Einrichtung eine gewisse Eigendynamik die, wie vorauszusehen ist, in eben diese Richtung verläuft.

Im Ergebnis ist zu befürchten, daß es durch diese Neuerrichtung, die eher Prestige Gesichtspunkten als einem Bildungskonzept entspringt, zu einer Verzettelung der insgesamt für Bildung und Forschung verfügbaren Mittel kommen wird.

Hochachtungsvoll


Joh. Jos. Hagen